



## Entscheidung Nr. 148/2025/2026

Spiel: FC St. Pauli – 1. FC Union Berlin

Datum: 23.11.2025

02.02.2026 DWA

## URTEIL

Das Sportgericht des DFB hat durch seinen Vorsitzenden, Herrn Stephan Oberholz, als Einzelrichter am 02.02.2026 im schriftlichen Verfahren entschieden:

1. Der FC St. Pauli von 1910 wird wegen eines unsportlichen Verhaltens seiner Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 15.000,- Euro belegt.
2. Dem FC St. Pauli von 1910 wird nachgelassen, hiervon einen Betrag in Höhe von bis zu 5.000,- Euro für eigene sicherheitstechnische oder gewaltpräventive Maßnahmen zu verwenden. Der FC St. Pauli von 1910 hat über derartige Aufwendungen einen Nachweis bis zum 30.09.2026 zu erbringen.
3. Die Kosten des Verfahrens trägt der FC St. Pauli von 1910.

Das Urteil ist rechtskräftig.

Deutscher Fußball-Bund e.V.

- Sportgericht -

gez. Stephan Oberholz  
(Vorsitzender)

**Deutscher Fußball-Bund e.V.**  
Kennedyallee 274  
60528 Frankfurt/Main  
**T** +49 69 6788-0  
**F** +49 69 6788-266  
**E** info@dfb.de  
**W** www.dfb.de

**Rechnungsanschrift:**  
Schwarzwaldstraße 121  
60528 Frankfurt/Main  
**Präsident:** Bernd Neuendorf  
**Schatzmeister:** Stephan Grunwald  
**Generalsekretär:** Dr. Holger Blask

**Sitz:** Frankfurt/Main  
**Registergericht:**  
Amtsgericht Frankfurt/Main  
**Vereinsregister:** 7007

**COMMERZBANK**  
IBAN DE32 5004 0000 0649 2003 00  
SWIFT COBADEFXXX  
Gläubiger-IdNr. DE95ZZZ00000071688



## I. Deutscher Fußball-Bund - Kontrollausschuss

An

FC St. Pauli von 1910

29.01.2026

*Per E-Mail*

### **Bundesliga-Meisterschaftsspiel zwischen dem FC St. Pauli von 1910 und dem 1. FC Union Berlin am 23.11.2025 in Hamburg**

Gemäß § 15 Nr. 2. und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB beabsichtigt der Kontrollausschuss des DFB, beim Einzelrichter des DFB-Sportgerichts unter Anklageerhebung folgenden Strafantrag zu stellen:

1. Der FC St. Pauli von 1910 wird wegen eines unsportlichen Verhaltens seiner Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 15.000,- Euro belegt.
2. Dem FC St. Pauli von 1910 wird nachgelassen, hiervon einen Betrag in Höhe von bis zu 5.000,- Euro für eigene sicherheitstechnische oder gewaltpräventive Maßnahmen zu verwenden. Der FC St. Pauli von 1910 hat über derartige Aufwendungen einen Nachweis bis zum 30.09.2026 zu erbringen.
3. Die Kosten des Verfahrens trägt der FC St. Pauli von 1910.

Der Antrag stützt sich auf den Bericht des Schiedsrichters Tobias Stieler sowie die schriftliche Stellungnahme des FC St. Pauli von 1910.

#### **Ergänzende Begründung:**

Zu Beginn der 2. Halbzeit wurden im Fanblock des FC St. Pauli 15 pyrotechnische Gegenstände (Bengalische Feuer) entzündet.

Das Entzünden von pyrotechnischen Gegenständen stellt eine erhebliche Gefahr für die im Stadionbereich bzw. auf dem Spielfeld befindlichen Personen dar. Zu deren Schutz sind derartige Handlungen verboten und deswegen zu unterbinden. Kommt es gleichwohl zu Vorfällen der genannten Art durch eigene Anhänger des Vereins, so ist nach ständiger



Rechtsprechung des DFB-Sportgerichts der jeweilige Verein hierfür gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nr. 2. der DFB- Rechts- und Verfahrensordnung verantwortlich.

Gemäß § 9a Nr. 2. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB haften der gastgebende Verein und der Gastverein ausdrücklich vor, während und nach dem Spiel im Stadionbereich für Zwischenfälle jeglicher Art, die von dem von § 9a Nr. 1. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB erfassten Personenkreis verursacht worden sind. Danach sind Vereine und Tochtergesellschaften für das Verhalten ihrer Spieler, Offiziellen, Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen, Mitglieder, Anhänger und Zuschauer verantwortlich.

Die Haftung der Vereine für Fehlverhalten von ihnen zuzurechnenden Personen ist in den Statuten des DFB zweifelsfrei geregelt. Die Rechtslage im Bereich des DFB entspricht den Rechtsnormen der UEFA für den europäischen Fußball. Diese wurde bereits mehrfach vom Internationalen Sport-Schiedsgericht (CAS) sowie – auf nationaler Ebene – vom Ständigen Schiedsgericht für Vereine und Kapitalgesellschaften der Lizenzligen sowie durch den Bundesgerichtshof (BGH) bestätigt.

Der DFB-Kontrollausschuss orientiert sich bei der Strafzumessung an dem Strafzumessungsleitfaden gemäß Ziffer 9 der Richtlinie für die Arbeit des DFB-Kontrollausschusses in sportgerichtlichen Verfahren gegen Vereine und Kapitalgesellschaften. Dieser sieht für das Entzünden von pyrotechnischen Gegenständen bei Vereinen der Bundesliga grundsätzlich eine Geldstrafe in Höhe von 1.000,- Euro je Gegenstand vor. Demnach ergibt sich **im summarischen Verfahren** insgesamt eine zu beantragende Geldstrafe in Höhe von 15.000,-Euro

Unter Hinweis auf § 15 Nr. 2., Satz 2 und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB bitte ich um Erklärung **bis spätestens Freitag, 06.02.2026, 12:00 Uhr**, ob Sie dem vorgenannten Strafantrag zustimmen.

Deutscher Fußball-Bund e.V.

– Kontrollausschuss –